

Bundesgesetzblatt ³⁶⁴⁵

Teil I

G 5702

2002 **Ausgegeben zu Bonn am 20. September 2002** **Nr. 67**

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 2002	Neufassung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank FNA: 7624-1	3646
19. 9. 2002	Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) FNA: neu: 610-6-14/1; neu: 610-6-14; 611-1, 611-1-1, 85-4, 611-4-4, 605-1 GESTA: D138	3651
12. 9. 2002	Neufassung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung FNA: 2129-29-1	3654
18. 9. 2002	Achte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung FNA: 2030-7-3	3664
18. 9. 2002	Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung FNA: 860-4-1-1	3667
15. 8. 2002	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung FNA: 2031-4-11	3668
21. 8. 2002	Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft FNA: neu: 2030-14-126	3669
13. 9. 2002	Berichtigung des Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen FNA: 703-5	3670

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Verkehrsblatt	3670
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34 und Nr. 35	3671

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Vom 4. September 2002

Auf Grund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2782) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der seit dem 1. August 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
3. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171),
4. das am 30. Mai 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1245),
5. das am 20. Dezember 1981 in Kraft getretene Gesetz vom 14. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1389),
6. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169),
7. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),
8. den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749),
9. den am 16. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1465),
10. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 82 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),
11. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 168 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
12. den am 1. August 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 4. September 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank, nachstehend Bank genannt, ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält keine Zweigniederlassungen.

§ 2

Kapital

(1) Das Grundkapital der Bank beträgt 135 Millionen Euro.

(2) Zur Verstärkung ihres Kapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden. Dieser ist mindestens die Hälfte des nach Zuführung zur Deckungsrücklage (Absatz 3) verbleibenden Jahresüberschusses zuzuweisen.

(3) Neben der Hauptrücklage (Absatz 2) ist eine besondere Deckungsrücklage zu bilden; sie dient der Schaffung zusätzlicher Sicherheiten für die von der Bank ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen. Die Deckungsrücklage darf 5 vom Hundert des Nennbetrages der jeweils im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen nicht überschreiten. Ihr dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert des Jahresüberschusses zugewiesen werden.

§ 3

Geschäftsaufgaben

(1) Die Bank dient der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind. Sie kann nach näherer Bestimmung der Satzung folgende Geschäfte betreiben:

1. Finanzierungsmittel gewähren, die der Förderung der Landwirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei), der vor- und nachgelagerten Bereiche oder des ländlichen Raumes, insbesondere
 - a) der Förderung des Absatzes und der Lagerhaltung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte,
 - b) dem agrarbezogenen Umweltschutz, der Förderung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe aus der Landwirtschaft, der Verbreitung des ökologischen Landbaus und dem Tierschutz in der Landwirtschaft oder

c) der Förderung der Infrastruktur ländlich geprägter Räume

dienen; die Finanzierungsmittel dürfen außer im Falle der Nummer 4 nur über Kreditinstitute ausgelegt werden;

2. Bankgeschäfte sowie Treuhand- und sonstige Geschäfte mit Bundes- und Landesbehörden und zwischenstaatlichen Organisationen betreiben und Ergänzungsprogramme auflegen;
3. Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die das landwirtschaftliche Kreditgeschäft betreiben und für die Kreditversorgung der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des ländlichen Raumes von allgemeiner Bedeutung sind, Finanzierungsmittel zu Marktkonditionen gewähren;
4. Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb für die Land- und Ernährungswirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei) von allgemeiner Bedeutung ist, Finanzierungsmittel gewähren; welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen und welchen Betrag die Kredite an diese Unternehmen insgesamt nicht überschreiten dürfen, bestimmt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder;
5. zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Darlehen aufnehmen, ungedeckte und gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben, Gewährleistungen übernehmen sowie alle sonstigen banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen;
6. sich an den in Nummer 3 und 4 bezeichneten Instituten und Unternehmen unter Beachtung des Bundeshaushaltsrechts beteiligen; diese Beteiligungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
 - (2) Geschäfte nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 mit Landesbehörden oder zwischenstaatlichen Organisationen, Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und Beteiligungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1).
 - (3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann der Bank im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gegen angemessenes Entgelt und im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes weitere Aufgaben zuweisen, an denen ein staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht.

§ 4

Sonstige Geschäfte

(1) Die Bank kann ferner alle Geschäfte betreiben, die mit der Durchführung der ihr nach § 3 gestatteten Geschäfte in Zusammenhang stehen. Die Annahme von Einlagen und das Finanzkommissionsgeschäft sind der Bank nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um

1. Geschäfte für Betriebsangehörige,
2. Einlagen des Bundes und seiner Sondervermögen,
3. Einlagen zentraler, sich über das Bundesgebiet erstreckender berufsständischer Organisationen der Land- und Forstwirtschaft oder
4. Einlagen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bezeichneten Unternehmen.

(2) Soweit zur Erfüllung der in § 3 genannten Geschäftsaufgaben erforderlich, darf die Bank Forderungen und Wertpapiere kaufen und verkaufen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Bank sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Anstaltsversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt und abberufen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1).

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

(3) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnis zur Vertretung der Bank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Bank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Bank gegenüber ihren Organen sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. acht Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen benannt werden sechs vom Deutschen Bauernverband e.V., einer vom Deutschen Raiffeisenverband e.V. sowie einer als Vertreter der Ernährungswirtschaft (Industrie und Handel) von den ernährungswirtschaftlichen Verbänden;

2. drei Landwirtschaftsministern der Länder, die vom Bundesrat für eine von ihm zu bemessende Zeitdauer bestimmt werden, oder ihren ständigen Vertretern im Amt;

3. einem Vertreter der Gewerkschaften;

4. dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft; die Vertretung in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch einen ständigen Vertreter im Amt oder durch einen Abteilungsleiter ist zulässig;

5. je einem Vertreter des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie des Bundesministeriums der Finanzen; die Bundesministerien können auch durch andere sachverständige Personen vertreten sein;

6. drei Vertretern von Kreditinstituten oder anderen Kreditsachverständigen, die von den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat aus den Reihen der vom Deutschen Bauernverband e.V. benannten Mitglieder gewählt. Sein Stellvertreter ist der Bundesminister oder die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Mitglieder der Anstaltsversammlung dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und beschließt über dessen Entlastung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über den Jahresabschluss, über die Zuführung zur Hauptrücklage und zur Deckungsrücklage sowie über die Aufteilung des Bilanzgewinnes auf den Förderungsfonds (§ 9 Abs. 2) und das Zweckvermögen (§ 9 Abs. 3); er hat seinen Vorschlag über die Gewinnverwendung nach § 9 Abs. 2 der Anstaltsversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und ihre Änderungen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1).

§ 8

Anstaltsversammlung

(1) Die Anstaltsversammlung ist die Vertretung der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke.

(2) Die Anstaltsversammlung besteht aus 28 Mitgliedern, von denen je zwei von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie Thüringen und je eines von den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg sowie Saarland benannt werden. Bei der Auswahl der Vertreter sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Anstaltsversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit der Bank und des Verwaltungsrates über die von ihm gefassten Beschlüsse entgegen und berät die Bank in Fragen der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sowie bei allgemeinen agrar- und geschäftspolitischen Fragen. Sie beschließt über die Gewinnverwendung gemäß § 9 Abs. 2.

§ 9

Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes verwendet werden.

(2) Höchstens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages fließt einem Förderungsfonds zu, über dessen Verwendung die Anstaltsversammlung nach von ihr zu erlassenden Richtlinien entscheidet.

(3) Mindestens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages soll dem bei der Bank gemäß § 10 Abs. 3 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 182 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, gebildeten Zweckvermögen des Bundes zufließen, solange dieses von der Bank verwaltet wird und Aufgaben zu erfüllen hat, die den Aufgaben der Bank entsprechen, und solange die Bank von allen Steuern vom Vermögen, vom Einkommen und vom Gewerbebetrieb befreit ist.

§ 10

Besondere Pflicht der Organe

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Aufsichtsbehörde), das seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen trifft. Die Aufsichtsbehörde trägt dafür Sorge, dass der Geschäftsbetrieb der Bank mit dem öffentlichen Interesse insbesondere an der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sowie mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie an der Anstaltsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihren Vertretern ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen das öffentliche Interesse insbesondere an der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes oder gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im Übrigen ist die Bank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 12

Dienstsiegel und öffentliche Urkunden

Die Bank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen der Bank haben die Eigenschaft öffentlich beglaubigter Urkunden.

§ 13

Gedekte Schuldverschreibungen

(1) Die Bank kann gedeckte Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgeben.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen muss in Höhe des Nennwerts und der Zinsen jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig

1. Pfandbriefe und Kommunalobligationen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, des Hypothekenbankgesetzes oder des Schiffsbankgesetzes ausgegeben werden,
2. Kommunaldarlehen im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hypothekenbankgesetzes oder sonstige Darlehen der Bank, für die Sicherheiten bestehen, die den Anforderungen des Hypothekenbankgesetzes oder des Schiffsbankgesetzes für die Deckung von Pfandbriefen entsprechen,
3. Darlehen der Bank, für die nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.

Die in Satz 2 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann vorübergehend durch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten ersetzt werden (Ersatzdeckung).

(3) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung sowie Vermögenswerte in Höhe der Deckungsrücklage nach § 2 Abs. 3 sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. § 22 des Hypothekenbankgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1) bestellt nach Anhörung der Bank einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und den Anleihebedingungen entsprechen. § 29 Abs. 2 und 3 und die §§ 30 bis 34 des Hypothekenbankgesetzes gelten entsprechend.

(5) Die gedeckten Schuldverschreibungen der Bank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, sind zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet.

§ 14

Zwangsvollstreckung und Insolvenz

(1) Auf Arreste und Zwangsvollstreckungen in Vermögenswerten, die in das Deckungsregister nach § 13 Abs. 3 eingetragen sind, ist § 5 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen

öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechend anzuwenden.

§ 15

Sondervorschrift für Refinanzierungskredite

Kreditinstitute können sich bei der Gewährung von Darlehen aus Mitteln, die sie von der Bank erhalten, die Verzinsung rückständiger Zinsen im Voraus versprechen lassen.

§ 16

Auflösung

Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens. Es darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Forschung verwendet werden.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Deckungsregister der Bank bleiben nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des

Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank als getrennte Deckungsregister neben dem Deckungsregister nach § 13 Abs. 3 bestehen. Die Aufgaben des Treuhänders nach § 13 Abs. 4 erstrecken sich auch auf diese Deckungsregister.

(2) Bis zum Schluss der Anstaltsversammlung, die über den Jahresabschluss des Jahres 2003 beschließt, sind § 1 Abs. 3, §§ 7 und 8 Abs. 2 und 3 sowie § 11 in der bis zum 1. August 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Bis zum Schluss der Anstaltsversammlung, die über den Jahresabschluss des Jahres 2003 beschließt, nimmt der von der Bundesregierung bestellte Kommissar oder sein Vertreter die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 4 Satz 1 wahr.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

**Gesetz
zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften
und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“
(Flutopfersolidaritätsgesetz)**

Vom 19. September 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 1997	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1999	4
Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz – AufhFG)	5
Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen	6
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	7
Neufassung der geänderten Gesetze und Verordnungen	8
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

Artikel 1

**Änderung des
Einkommensteuergesetzes 1997**

§ 52 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 24b wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
2. In Absatz 40 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.
3. Absatz 40a wird wie folgt gefasst:
„(40a) § 32 Abs. 7 ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden mit der Maßgabe, dass in diesem Jahr an die Stelle des Betrags von 2 340 Euro der Betrag von 1 188 Euro tritt.“
4. In Absatz 41 Nr. 1 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.
5. In den Absätzen 42 und 43 wird jeweils die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
6. In Absatz 46 Nr. 1 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.

7. In Absatz 47 Satz 6 Buchstabe a werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.

8. In Absatz 52 Nr. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

9. In Absatz 59c wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Einkommen-
steuer-Durchführungsverordnung 2000**

§ 84 Abs. 3b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2002“ durch die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des
Bundeskindergeldgesetzes**

In § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2003“ gestrichen.

Artikel 4

**Änderung des
Körperschaftsteuergesetzes 1999**

In § 34 des Körperschaftsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, wird nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) § 23 Abs. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 26,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.“ “

Artikel 5
Gesetz
zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“
(Aufbauhilfefondsgesetz – AufhFG)

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser vom August 2002 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Regionen.

(2) Aus den Mitteln des Fonds werden Maßnahmen

1. für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen, soweit nicht Versicherungen oder sonstige Dritte Entschädigungen leisten,
2. zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder und Gemeinden,
3. zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes finanziert.

(3) Bei der Verteilung der Mittel und der Gewährung der Hilfen sind die unterschiedlichen Schadensbelastungen der Betroffenen zu berücksichtigen.

(4) Der Fonds stellt den vom Hochwasser geschädigten Ländern einen dem Beitrag der Länder nach § 4 Abs. 2 entsprechenden Betrag pauschal zur Verwendung im Rahmen der Zweckbindung zur Verfügung.

(5) Bund und die jeweiligen Länder tragen in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 bei gemeinsam finanzierten Programmen jeweils die Hälfte der Ausgaben, soweit in anderen Gesetzen oder in der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, insbesondere zur Regelung der Verteilung der Mittel und zur näheren Durchführung zu erlassen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Der Fonds ist nicht rechtsfähig, er kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Der Bundesminister der Finanzen verwaltet das Sondervermögen.

(2) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

§ 4

Vermögen des Fonds und Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt in gemeinsamer Verantwortung durch Beiträge aus dem Bundeshaushalt und den jeweiligen Haushalten der Länder.

(2) Der Bund leistet insgesamt einen Beitrag in Höhe von 3,507 Milliarden Euro; der Beitrag der Länder einschließlich ihrer Gemeinden beträgt insgesamt 3,593 Milliarden Euro.

(3) Der Beitrag der Länder einschließlich ihrer Gemeinden gemäß Absatz 2 teilt sich wie folgt auf:

Baden-Württemberg	476 000 000 Euro,
Bayern	553 000 000 Euro,
Berlin	181 000 000 Euro,
Brandenburg	102 000 000 Euro,
Bremen	36 000 000 Euro,
Hamburg	107 000 000 Euro,
Hessen	287 000 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	68 000 000 Euro,
Niedersachsen	322 000 000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	771 000 000 Euro,
Rheinland-Pfalz	164 000 000 Euro,
Saarland	43 000 000 Euro,
Sachsen	172 000 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	101 000 000 Euro,
Schleswig-Holstein	116 000 000 Euro,
Thüringen	94 000 000 Euro.

(4) Bund und Länder überweisen im Jahr 2003 an den Fonds die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Jahresbeträge mit je einem Zwölftel zum Ende eines jeden Monats. Darüber hinaus werden die in 2002 von Bund und Ländern im Vorgriff auf dieses Gesetz geleisteten Hilfen zu Beginn des Jahres 2003 aus dem Fonds erstattet. Die Erstattungen können mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2002 gebucht werden.

(5) Die Liquidität des Fonds wird durch den Bund sichergestellt.

§ 5

Wirtschaftsplan

Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 6

Jahresrechnung

Der Bundesminister der Finanzen stellt am Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

Artikel 6

**Unterbrechung
von Insolvenzantragsfristen**

(1) Beruht der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe im August 2002, so sind die gesetzlichen

Fristen zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften unterbrochen (§ 249 Abs. 1 der Zivilprozessordnung), solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Unterbrechung der Antragsfristen bis höchstens 30. Juni 2003 zu verlängern, wenn dies aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder sonstiger zwingender Umstände geboten erscheint.

Artikel 7 **Änderung des** **Gemeindefinanzreformgesetzes**

Nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, wird folgender § 1a – neu – eingefügt:

„§ 1a

Ausnahmeregelung für das Jahr 2003

Zur Aufbringung des Beitrags der Gemeinden nach Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) erhält jedes Land für das Jahr 2003 aus dem Anteil seiner Gemeinden an der Einkommensteuer den Betrag, der dem Anteil der Gemeinden des Landes an den der Berechnung der Beträge in Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) zugrunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) entspricht:

Baden-Württemberg	128 000 000 Euro,
Bayern	148 000 000 Euro,
Brandenburg	14 000 000 Euro,
Bremen	7 000 000 Euro,

Hessen	82 000 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	10 000 000 Euro,
Niedersachsen	63 000 000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	190 000 000 Euro,
Rheinland-Pfalz	34 000 000 Euro,
Saarland	7 000 000 Euro,
Sachsen	24 000 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	14 000 000 Euro,
Schleswig-Holstein	27 000 000 Euro,
Thüringen	13 000 000 Euro.“

Artikel 8 **Neufassung der** **geänderten Gesetze und Verordnungen**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9 **Rückkehr zum** **einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung kann aufgrund der Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 6 am 1. Januar 2003 in Kraft. Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 12. August 2002 in Kraft. Artikel 7 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt am 1. Juli 2003 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. September 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Bekanntmachung
der Neufassung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung**

Vom 12. September 2002

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung vom 6. September 2002 (BGBl. I S. 3508) wird nachstehend der Wortlaut der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung in der seit dem 11. September 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 23. Dezember 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1841),
2. die am 25. August 1998 in Kraft getretene Verordnung vom 14. August 1998 (BGBl. I S. 2200),
3. den am 11. September 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591),
- zu 2. des § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591),
- zu 3. des § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490).

Bonn, den 12. September 2002

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von
Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz
(UAG-Zulassungsverfahrenverordnung – UAGZVV)**

§ 1

Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter

(1) Der Antragsteller muss im Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter angeben

1. Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet,
2. für welche Zulassungsbereiche (§ 2 Abs. 4 des Umweltauditgesetzes) die Zulassung begehrt wird,
3. für welche der angegebenen Zulassungsbereiche er selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt und für welche Bereiche er fachkundige Personen eingestellt hat,
4. ob und gegebenenfalls für welche Zulassungsbereiche er bereits früher Anträge nach den §§ 8 bis 10 des Umweltauditgesetzes oder vergleichbare Anträge in einem anderen Mitgliedstaat gestellt oder an Prüfungen teilgenommen hat und wie die Anträge beschieden wurden,
5. ob
 - a) er wegen Verstoßes gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes genannten Vorschriften mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden ist,
 - b) gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Bußgeldverfahren im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes anhängig ist und
 - c) ein berufsgerichtliches Verfahren durchgeführt wurde oder anhängig ist,
6. ob er
 - a) wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Umweltauditgesetzes verstoßen hat, ohne zu einer Strafe oder Geldbuße verurteilt worden zu sein, oder
 - b) seine Pflichten als Beauftragter nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Umweltauditgesetzes verletzt hat,
7. ob er infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
8. ob und gegebenenfalls welche Stellung er innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmen beratenden Organisation oder einer Umweltgutachterorganisation innehat oder im Begriff ist zu übernehmen,
9. ob er Inhaber von Organisationen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Umweltauditgesetzes ist und gegebenenfalls welcher,
10. ob und gegebenenfalls welche anderen beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis d des Umweltauditgesetzes er nach seiner Zulassung zusätzlich ausüben oder übernehmen will.

(2) Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen

1. ein Lebenslauf, der genaue Angaben über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich eines Passbildes,
2. beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise über die Voraussetzungen für Ausbildung und praktische Erfahrung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Umweltauditgesetzes,
3. eine Erklärung des Antragstellers, dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
4. ein Führungszeugnis oder eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage im Zulassungsverfahren beantragt wurde, sowie das Einverständnis mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister,
5. eine Erklärung, dass er keinen Weisungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes unterliegt,
6. eine Erklärung, dass Verflechtungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Umweltauditgesetzes nicht vorliegen,
7. eine Aufstellung der zeichnungsberechtigten Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes und die entsprechenden Zulassungsbereiche, auf die sich die Zulassung auf Grund der angestellten fachkundigen Personen erstreckt,
8. beglaubigte Abschriften der Fachkenntnisbescheinigungen, gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 8 und des § 38 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes, die dem Antragsteller erteilt wurden.

Die Zulassungsstelle kann Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(3) Der Nachweis, dass ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes nicht vorliegt, kann auf Antrag auch nach Ablegung der mündlichen Prüfung durch Vorlage einer Urkunde erbracht werden, aus der sich die rechtswirksame Beendigung des Rechtsverhältnisses ergibt. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn die Gewähr besteht, dass der Antragsteller innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmen-

den Frist von höchstens neun Monaten nach Ablegung der mündlichen Prüfung die erforderlichen Urkunden vorlegt.

(4) Der Antrag auf Änderung der Zulassung muss die Angaben nach Absatz 1 enthalten, die sich gegenüber dem Zulassungsantrag geändert haben und im Hinblick auf den Änderungsantrag ändern sollen. Ihm sind insbesondere die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen, bei denen sich Änderungen gegenüber den mit dem Zulassungsantrag übersandten Unterlagen ergeben haben und sich im Hinblick auf den Änderungsantrag ergeben sollen.

§ 2

Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation

(1) Für den Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation findet § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 9 und 10 sinngemäß Anwendung.

(2) Für die dem Antrag beizufügenden Unterlagen findet § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sinngemäß Anwendung. Zusätzlich sind insbesondere beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung,
2. ein Organigramm im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Umweltauditgesetzes,
3. eine gesonderte Aufstellung der Personen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Umweltauditgesetzes mit Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort und Nachweis des Anstellungsverhältnisses und
4. ein Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Umweltauditgesetzes.

(3) Für den Antrag auf Änderung der Zulassung gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Antrag auf Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung

Für den Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Fachkenntnisbescheinigung findet § 1 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 7 entsprechend Anwendung. Der Antrag muss ferner die Angabe enthalten, für welche Fachgebiete und Zulassungsbereiche im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes die Bescheinigung beantragt wird.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat darauf zu achten, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten und die Antragsteller in geeigneter Weise befragt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassungsstelle hat den Antragsteller zur mündlichen Prüfung spätestens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu laden. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag über ein Sachthema hinsichtlich praktischer Probleme aus der beruflichen Tätigkeit eines Umweltgutachters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Antragsteller mindestens 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung für den Kurzvortrag zwei Themen zur Auswahl. Auf den Kurzvortrag folgt das Prüfungsgespräch, das sich in einzelne Prüfungsabschnitte zu den in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes genannten Fachgebieten und in Fragen zu praktischen Problemen aus der beruflichen Tätigkeit eines Umweltgutachters gliedert. Das Prüfungsgespräch muss sich auf die beantragten Bereiche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehen. Die Zulassungsstelle stellt die Hilfsmittel zur Verfügung.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Antragsteller so bemessen sein, dass der Kurzvortrag nicht mehr als zehn Minuten und das Prüfungsgespräch in den Fachgebieten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d des Umweltauditgesetzes etwa 15 Minuten sowie in dem Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes etwa 30 Minuten beträgt. Wenn der Antragsteller die Zulassung für mehr als zwei Bereiche gemäß Spalte 3 des Anhangs zu dieser Verordnung begehrt, kann die Dauer der Prüfung des Fachgebiets nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes für jeden weiteren in dem Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes durch den Antrag betroffenen Bereich um bis zu 20 Minuten verlängert werden. Wenn der Antragsteller die Zulassung ausschließlich oder zusätzlich für Zulassungsbereiche aus den Bereichen Nummer 1, 4 oder 5 der Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung begehrt, ist für die Verlängerung der Prüfung nach Satz 2 nicht auf die Anzahl dieser Bereiche, sondern auf die Anzahl der Unterabschnitte nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, 1995 Nr. L 159 S. 31) nach Spalte 4 des Anhangs zu dieser Verordnung abzustellen. Die mündliche Prüfung ist spätestens nach einer Dauer von 120 Minuten zu unterbrechen. Eine Fortführung der Prüfung für weitere Bereiche nach dem Anhang zu dieser Verordnung kann nach einer Unterbrechung von 60 Minuten an demselben Tag oder an einem anderen Tag durchgeführt werden. Vor der Unterbrechung einer mündlichen Prüfung sind die Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d des Umweltauditgesetzes und die Fachkenntnisse zu § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes abschließend zu prüfen sowie begonnene Prüfungen von Zulassungsbereichen in dem Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes zu beenden. Die Aufteilung der mündlichen Prüfung ist dem Antragsteller vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3a) Stellt ein zugelassener Umweltgutachter einen Antrag auf Erweiterung seiner Zulassung auf weitere Zulassungsbereiche, entfällt der Kurzvortrag. Beantragt ein Fachkenntnisbescheinigungsinhaber die Erweiterung der Zulassung als Fachkenntnisbescheinigungsinhaber auf weitere Zulassungsbereiche, gilt dies entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Zulassungsstelle, der Widerspruchsbehörde, die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und deren Stellvertreter sowie Vertreter oberster Bundes- und Landesbehörden sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüflings Antragstellern den Zutritt zur mündlichen Prüfung gestatten. Die Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde, Vertreter zur mündlichen Prüfung zu entsenden, bleibt unberührt.

§ 6

Entscheidung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden, nicht bestanden und ob und mit welchen Auflagen die Zulassung zu versehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle der Unterbrechung der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 6 hat der Prüfungsausschuss, der die mündliche Prüfung bis zur Unterbrechung abgenommen hat, die bis zur Unterbrechung erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich des Kurzvortrages unmittelbar im Anschluss an den ersten Prüfungsteil abschließend zu bewerten und zu entscheiden, welche Prüfungsteile bestanden und welche nicht bestanden wurden.

(2) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Name des Prüflings,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. das Thema des mündlichen Vortrages und die wesentlichen Prüfungsfragen je Fachgebiet,
4. die Entscheidung des Ausschusses über das Ergebnis der Prüfung und im Falle des Nichtbestehens die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Verfahrensakten des Antragstellers zu nehmen. Bei mehreren Prüflingen sind vom Vorsitzenden beglaubigte Ablichtungen der Niederschrift zu den Verfahrensakten zu nehmen.

(3) Im Falle der Unterbrechung der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 6 haben die Prüfungsausschüsse, die die mündliche Prüfung bis zur Unterbrechung und nach der Unterbrechung abgenommen haben, die Niederschrift jeweils über die von ihnen abgenommenen Prüfungsteile nach Absatz 2 zu fertigen.

(4) Für diejenigen Fachgebiete, auf denen der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat, ist auf Antrag eine Fachkenntnisbescheinigung zu erteilen.

§ 7

Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Tritt der Antragsteller nach der Ladung gemäß § 5 Abs. 1 von der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt, wenn der Antragsteller sich der mündlichen Prüfung nicht unterzieht.

(2) Als Rücktritt gilt nicht, wenn der Antragsteller sich der mündlichen Prüfung nicht unterzieht und hierfür ein von ihm nicht zu vertretender Grund vorliegt. Der Grund muss der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Die Zulassungsstelle entscheidet, ob ein Grund im Sinne des Satzes 1 vorliegt und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Ein Antragsteller, der sich mit Krankheit entschuldigt oder die mündliche Prüfung krankheitsbedingt abbricht, hat unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Antragsteller zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der mündlichen Prüfung erneut zu laden; § 5 Abs. 1 ist anzuwenden.

§ 8

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Ein Antragsteller, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zweimal einen erneuten Antrag auf Zulassung stellen. Wurde auch in diesen Fällen die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann nach Ablauf von drei Jahren einmal ein weiterer Antrag auf Zulassung gestellt werden. Wird ein erneuter Antrag gestellt, kann auf Angaben und Unterlagen des vorherigen Antrages verwiesen werden, sofern sich keine Veränderungen ergeben haben.

§ 9

Mündliche Prüfung in Verfahren zur Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung

(1) Die mündliche Prüfung in Verfahren zur Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragen aus dem ausgewählten Fachgebiet im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend.

§ 10

Erteilung von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung in besonderen Fällen

Nach bestandener mündlicher Prüfung dürfen im Falle des § 1 Abs. 3 eine Zulassung oder eine Fachkenntnisbescheinigung erst nach Vorlage der erforderlichen Urkunden erteilt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Urkunden nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 11

(Inkrafttreten)

Anhang

(zu § 5 Abs. 3)

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
1	a	Grundstoffindustrie	<u>CA</u>	10 11 12	Kohlenbergbau, Torfgewinnung Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
			<u>CB</u>	13 14	Erzbergbau Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
			<u>DI</u>	26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
	b	<u>DJ</u>	27.1 27.2 27.3 27.4	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (EGKS) Herstellung von Rohren sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl, Herstellung von Ferrolegierungen (nicht EGKS) Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	
2	Ernährungs- und Genussmittelindustrie	D K	15 16 74.82	Ernährungsgewerbe Tabakverarbeitung Abfüll- und Verpackungsgewerbe	
3	Papier- und Druckindustrie	D	21 22	Papiergewerbe Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
4	Chemische Industrie und Mineralölindustrie	<u>DF</u>	23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	
		<u>DG</u>	24	Chemische Industrie	
		<u>DH</u>	25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
		G	50.5	Tankstellen	
5	Metallbe- und -verarbeitung	<u>DJ</u>	27.5 28	Gießereiindustrie Stahl- und Leichtmetallbau, Herstellung von Metallerzeugnissen	
		<u>DK</u>	29	Maschinenbau	

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
			<u>DL</u>	30 31 32 33	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. Ä. Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik Herstellung von Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik
			<u>DM</u>	34 35	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen Sonstiger Fahrzeugbau
			<u>DN</u>	36.21 36.22.2 36.22.3 36.22.4 36.22.5	Prägen von Münzen und Medaillen Herstellung von Schmuck aus Edelmetallen und Edelmetallplattierungen Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Tafelgeräte und Bestecke) Herstellung von Tafelgeräten und Bestecken aus Edelmetallen oder mit Edelmetallen überzogen Herstellung von Edelmetallerzeugnissen für technische Zwecke
			G	50.2 50.40.4 52.72 52.73 52.74	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen Instandhaltung und Reparatur von Kraft-rädern Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten Reparatur von Uhren und Schmuck Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
			K	72.5 74.20.5 74.20.6	Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen Ingenieurbüros für technische Fachplanung Büros für Industrie-Design
6		Textil- und Bekleidungs-gewerbe	D G O	17 18 19 52.71 93.01.1 93.01.3 93.01.5	Textilgewerbe Bekleidungs-gewerbe Ledergewerbe Reparatur von Schuhen und Lederwaren Wäscherei Chemische Reinigung und Bekleidungs-färberei Heißmangel und Bügelei
7		Holz-gewerbe, Möbel-industrie, Schmuck-bearbeitung	D	20 36.1 36.22.1 36.3 36.4 36.5 36.6	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln) Herstellung von Möbeln Bearbeitung von Edelsteinen, Schmucksteinen und Perlen Herstellung von Musikinstrumenten Herstellung von Sportgeräten Herstellung von Spielwaren Herstellung von sonstigen Erzeugnissen

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6
8		Recycling, Abfallbeseitigung	D O	37 90.00.3 90.00.4 90.00.5 90.00.6 90.00.7 90.00.8 90.00.9	Recycling Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen Kompostierungsanlagen Abfallverbrennungsanlagen Sonstige Abfallbehandlungsanlagen Abfalldeponien Städtereinigung und sonstige Entsorgungseinrichtungen Bodensanierung und Rekultivierung von geschädigten Flächen
9		Energie-wirtschaft	E I	40 60.3	Energieversorgung Transport in Rohrfernleitungen
10	a b	Wasser-wirtschaft	E I O	41 60.3 90.00.1 90.00.2	Wasserversorgung Transport in Rohrfernleitungen Kläranlagen Sammelkanalisation
11	a b	Verkehr	I I	64 60.1 60.2 61 62 63.1 63.2 63.4	Nachrichtenübermittlung Eisenbahnen sonstiger Landverkehr Schifffahrt Luftfahrt Frachtumschlag und Lagerei Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung
12		Labors	K N	73.1 74.3 74.81.2 85.14.6	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin Technische, physikalische und chemische Untersuchung Fotografische Laboratorien Sonstige Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens
13		Gesundheits- und Veterinärwesen	N	85.11 85.12 85.13 85.14.1 85.14.2 85.14.3 85.14.4 85.14.5 85.2	Krankenhäuser Arztpraxen Zahnarztpraxen Praxen von psychologischen Psychotherapeuten Praxen von Masseuren, medizinischen Bademeistern, Krankengymnasten, Hebammen und verwandten Berufen Praxen von Heilpraktikern Sonstige selbständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen Krankentransport- und Rettungsdienste Veterinärwesen

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung	
1	2	3	4	5	6
17	Verwaltung u. a.	L M O	75.1 75.21 75.23 75.24 75.25 80 91 92.52 93.03	Öffentliche Verwaltung Auswärtige Angelegenheiten Rechtsschutz Öffentliche Sicherheit und Ordnung Feuerschutz Erziehung und Unterricht Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport) Museen und Denkmalschutz Bestattungswesen	
18	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	A B O	01 02 05 92.53 92.72.1	Landwirtschaft, gewerbliche Jagd Forstwirtschaft Fischerei und Fischzucht Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks Garten- und Grünanlagen	
19	Baugewerbe	F K	45 70.11 74.20.1 74.20.2 74.20.3 74.20.4 74.20.7 74.20.8	Baugewerbe Erschließung von Grundstücken Architekturbüros für Hochbau und Innenarchitektur Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung Büros baufachlicher Gutachter Büros für technisch-wirtschaftliche Beratung	
20	Verteidigung	L	75.22	Verteidigung	
21	Sonstige Dienstleistungen	K	70.12 70.2 70.3 71.40.3 71.40.4 72.2 72.3 72.4 72.6 73.2	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen Leihbüchereien und Lesezirkel Videotheken Softwarehäuser Datenverarbeitungsdienste Datenbanken Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur und Kunstwissenschaften	

Nr.	Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitte des NACE-Codes ¹⁾ und für die Nr. 1, 4 und 5 Unterabschnitte des NACE-Codes	Zulassungsbereiche: Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 93 ²⁾	Bezeichnung	
1	2	3	4	5	6
			L N O	74.1 74.20.9 74.4 74.5 74.6 74.7 74.81.1 74.83 74.84 75.3 85.3 92.4 92.51 93.01.2 93.01.4 93.02 93.05 95 99	Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Markt- und Meinungsforschung, Beteiligungsgesellschaften Vermessungsbüros Werbung Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften Detekteien und Schutzdienste Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln Fotografisches Gewerbe Schreib- und Übersetzungsbüros Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen a.n.g. Sozialversicherung und Arbeitsförderung Sozialwesen Korrespondenz und Nachrichtenbüros sowie selbständige Journalisten Bibliotheken und Archive Annahmestellen für Wäscherei Annahmestellen für chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei Friseurgewerbe und Kosmetiksalons Erbringung von Dienstleistungen a.n.g. Private Haushalte Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft – NACE-Code (ABl. EG Nr. L 293 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, Nr. L 159 S. 31).

²⁾ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, Wiesbaden 1993.

**Achte Verordnung
zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung**

Vom 18. September 2002

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Bundeslaufbahnverordnung

Die Anlage 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5
(zu § 2 Abs. 4)

Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 4 sind folgende oberste Dienstbehörden zuständig:

Laufbahn

Oberste Dienstbehörde

Einfacher Dienst

Einfacher Zolldienst des Bundes

Bundesministerium der Finanzen

Einfacher nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes

Bundesministerium des Innern

Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung

Bundesministerium der Verteidigung

Einfacher Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Bundesministerium der Verteidigung

Einfacher technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Einfacher technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Einfacher technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom

Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom

Einfacher technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse

Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse

Mittlerer Dienst

Mittlerer Auswärtiger Dienst

Auswärtiges Amt

Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst

Bundeskanzleramt

Mittlerer nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Mittlerer Forstdienst in der Bundesverwaltung

Bundesministerium der Finanzen

Mittlerer nautischer und maschinentechnischer Zolldienst des Bundes

Bundesministerium der Finanzen

Mittlerer Zolldienst des Bundes

Bundesministerium der Finanzen

Mittlerer Steuerdienst des Bundes

Bundesministerium der Finanzen

Mittlerer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes

Bundesministerium des Innern

Mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Bundesministerium des Innern

Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes

Bundesministerium des Innern

Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Mittlerer technischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Mittlerer Wetterdienst des Bundes

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Mittlerer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes

Bundesministerium der Verteidigung

Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr

Bundesministerium der Verteidigung

Laufbahn

Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Mittlerer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung
– Fachrichtung Wehrtechnik –Mittlerer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post
und TelekommunikationMittlerer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post
und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Mittlerer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom

Mittlerer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse

Gehobener Dienst

Gehobener Auswärtiger Dienst

Gehobener nichttechnischer Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit

Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst

Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung

Gehobener Forstdienst des Bundes

Gehobener nichttechnischer Dienst der Bundesvermögensverwaltung

Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes

Gehobener Steuerdienst des Bundes

Gehobener Archivdienst des Bundes

Gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen
und inneren Verwaltung des Bundes

Gehobener Schuldienst des Bundesgrenzschutzes

Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes

Gehobener technischer Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –

Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasser-
und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Gehobener Wetterdienst des Bundes

Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr

Gehobener Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung
des Bundes

Gehobener Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen

Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der
BundeswehrverwaltungGehobener technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung
– Fachrichtung Wehrtechnik –Gehobener technischer Dienst bei der Museumsstiftung
Post und TelekommunikationGehobener technischer Dienst bei der Bundesanstalt
für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Gehobener technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom

Gehobener technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse

Oberste Dienstbehörde

Bundesministerium der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung

Kuratorium der Museumsstiftung
Post und TelekommunikationVorstand der Bundesanstalt für
Post und Telekommunikation
Deutsche BundespostVorstand der Unfallkasse
Post und Telekom

Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse

Auswärtiges Amt

Bundesanstalt für Arbeit

Bundeskanzleramt

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen

Beauftragter der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und
der Medien

Bundesministerium des Innern

Bundesministerium des Innern

Bundesministerium des Innern

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und WohnungswesenBundesministerium für Verkehr,
Bau- und WohnungswesenBundesministerium für Verkehr,
Bau- und WohnungswesenBundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Bundesministerium der Verteidigung

Kuratorium der Museumsstiftung
Post und TelekommunikationVorstand der Bundesanstalt für
Post und Telekommunikation
Deutsche BundespostVorstand der Unfallkasse
Post und Telekom

Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse

Laufbahn**Höherer Dienst**

Höherer Auswärtiger Dienst
 Höherer nichttechnischer Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit
 Höherer Dienst im Bundesnachrichtendienst
 Höherer Forstdienst des Bundes
 Höherer Zolldienst des Bundes
 Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst des Bundes
 Höherer Archivdienst des Bundes

Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes
 Höherer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes
 Höherer Schuldienst des Bundesgrenzschutzes
 Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes

Höherer Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen
 Höherer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung
 – Fachrichtung Wehrtechnik –
 Höherer technischer Dienst bei der Museumsstiftung
 Post und Telekommunikation
 Höherer technischer Dienst bei der Bundesanstalt
 für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
 Höherer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom
 Höherer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse

Oberste Dienstbehörde

Auswärtiges Amt
 Bundesanstalt für Arbeit
 Bundeskanzleramt
 Bundesministerium der Finanzen
 Bundesministerium der Finanzen
 Bundesministerium des Innern
 Beauftragter der Bundesregierung
 für Angelegenheiten der Kultur und
 der Medien
 Bundesministerium des Innern
 Bundesministerium des Innern
 Bundesministerium des Innern
 Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen
 Bundesministerium der Verteidigung
 Bundesministerium der Verteidigung
 Kuratorium der Museumsstiftung
 Post und Telekommunikation
 Vorstand der Bundesanstalt für
 Post und Telekommunikation
 Deutsche Bundespost
 Vorstand der Unfallkasse
 Post und Telekom
 Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 2002

Der Bundeskanzler
 Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
 Schily

**Verordnung
zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung**

Vom 18. September 2002

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und § 14 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen § 17 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) und § 14 Abs. 1 durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3918) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. August 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. September 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Übertragung
disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Vom 15. August 2002

Nach § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 2 und § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) ordnet das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Geschäftsbereich an:

Nummer 1 der Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 613) wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Befugnis, nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Bundesdisziplinargesetzes die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen, wird

dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrverwaltung,
den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
dem Militärgeneraldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr,
dem Militärgeneralvikar des Katholischen Militärbischofsamtes,
dem Präsidenten des Bundessprachenamtes und
den Präsidenten der Universitäten der Bundeswehr Hamburg und München
jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.“

Bonn, den 15. August 2002

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

**Allgemeine Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

Vom 21. August 2002

I.

Erlass von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übertrage ich der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen, soweit die Dienststelle den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen, den Erlass eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt hat.

In Beihilfeangelegenheiten von Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche in Einzelfällen selbst übernehmen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor einer Entscheidung zu beteiligen.

II.

Vertretung bei Klagen

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich zugleich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle, soweit diese nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig ist.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlussvorschriften

Diese Anordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Bonn, den 21. August 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

**Berichtigung
des Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen**

Vom 13. September 2002

Das Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Einleitungssatz zu Artikel 2 ist die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)“ durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ zu ersetzen.

Berlin, den 13. September 2002

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Pukall

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
26. 7. 2002 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über 1. Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 1.10 Nr. 1 Buchstaben c, h)* 2. Sprechfunk (§ 4.05 Nr. 2)** 3. Radar (§ 4.06 Nr. 1 Buchstabe b)* 4. Großer Elsassischer Kanal und kanalisierter Rhein (§ 9.02 Nr. 10)** 5. Höchstabmessungen der Schubverbände (§ 11.02 Nr. 1 laufende Nr. I Buchstabe a)**	15/2002 S. 515	1. 10. 2002

* erstmals erlassen

** Wiederholung ohne Änderung

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 34, ausgegeben am 3. September 2002**

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 2002	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit <small>GESTA: XG011</small>	2306
28. 8. 2002	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juni 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken über den Rhein, die nicht in der Baulast der Vertragsparteien liegen <small>GESTA: XJ026</small>	2323
28. 8. 2002	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken im nachgeordneten Straßennetz <small>GESTA: XJ028</small>	2331
28. 8. 2002	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 17 und der tschechischen Autobahn D 8 an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke <small>GESTA: XJ029</small>	2344
28. 6. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	2352
24. 7. 2002	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-slowakischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	2355
1. 8. 2002	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2360
5. 8. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	2362
5. 8. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	2363
5. 8. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	2364
6. 8. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten	2365
6. 8. 2002	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	2365

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Nr. 35, ausgegeben am 17. September 2002

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 2002	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern	2370
	GESTA: XD015	
11. 9. 2002	Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001	2374
	GESTA: XE027	
4. 9. 2002	Verordnung zur Änderung des Abkommens vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	2411
5. 8. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie der Durchführungsvereinbarung	2434
6. 8. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 4. Oktober 1954 in der Fassung vom 8. Juli 1992	2435
6. 8. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	2436
7. 8. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)	2443
7. 8. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	2444
12. 8. 2002	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über schulische Zusammenarbeit	2444

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.